

Über den Antrag entscheidet die Baulandkammer des Landgerichts Stuttgart. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von den Beteiligten selbst gestellt werden kann. Es muss sich jeder Antragsteller für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache eines vertretungsberechtigten Anwalts bedienen (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Bergatreute, den 21.07.2020

Der Vorsitzende des Umlegungsbauausschusses

gez.

Helmfried Schäfer

Bürgermeister

## Bestandskarte

